



Dresden.
Dresdner



Stadtrecht für jedermann –
Bürgerentscheidssatzung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden	3
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Neufassung in der Bekannt- machung vom 18. März 2003 Rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juni 2005	16

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit In-Kraft-Treten der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen am 1. Mai 1993 bekamen die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen erstmals die Möglichkeit, direkten Einfluss auf die Entscheidungen auf kommunaler Ebene zu nehmen. Hiermit wurde der Weg zur aktiven Bürgerbeteiligung als hohes demokratisches Gut eröffnet.

Die Sächsische Gemeindeordnung bietet als mögliche Facetten sachunmittelbarer Demokratie die Einleitung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden an. Damit diese Formen der Bürgerbeteiligung erfolgreich angewendet werden können, müssen sie bekannt sein. Deshalb hat sich die Landeshauptstadt Dresden auf Empfehlung des Stadtrates entschlossen, zu dieser Thematik eine Satzung zu erarbeiten.

Die vorliegende vom Stadtrat am 8. Juni 2006 beschlossene Satzung basiert auf den Erfahrungen der seit 1995 durchgeführten Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Landeshauptstadt Dresden. Sie zeigt künftigen Organisatoren und auch interessierten Abstimmungsberechtigten der Stadt Dresden Möglichkeiten und Grenzen auf, die das direktdemokratische Verfahren bietet, damit es überhaupt erfolgreich sein kann.

Die Bürgerentscheidssatzung trifft Regelungen zur Einreichung, Änderung und Rücknahme von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren und deren Zulässigkeitsprüfung. Sie beinhaltet auch Regelungen zu den Abstimmungsorganen, Abstimmungsort und -zeit, zum Abstimmungsrecht,

zur Stimmabgabe und zur möglichen Nutzung von städtischen Räumen.

Erst jüngst hat sich der Stadtrat wieder mit der Thematik „Bürgerbegehren“ befasst und hat mit Beschluss vom 9. November 2006 die Hürden für die Einreichung von Bürgerbegehren erheblich gesenkt. Nunmehr muss gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ein Bürgerbegehren nicht mehr von 15 %, sondern nur noch von mindestens 5 % der wahlberechtigten Dresdner Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

Bei Fragen zur Satzung oder zum Initiieren und Durchführen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Einwohner- und Standesamtes unter der Telefonnummer 488 5881 oder der E-Mail-Adresse „Wahlamt@Dresden.de“.

Sowohl die Satzung und als auch die Muster der Unterschriftenlisten für Einwohneranträge und Bürgerbegehren können im Internet unter www.dresden.de/wahlen als PDF-Datei abgerufen werden.

Im Anhang erhalten Sie einen Überblick der bis 2006 in der Landeshauptstadt Dresden durchgeführten Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und deren Abstimmungsbeteiligung.

Eine lebendige Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürger. Unverzichtbar für das demokratische Gemeinwesen ist jedoch auch, dass getroffene Entscheidungen akzeptiert werden. Wir dürfen gespannt sein, wie sich die Regelungen auf künftige Bürgerentscheide auswirken.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads "Detlef Sittel". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal line that ends in a small flourish.

Detlef Sittel
Bürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung)

Vom 8. Juni 2006

■ Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 27/06 vom 06.07.06

Auf der Grundlage der §§ 4 sowie 22, 23, 24, 25 und 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 3 Anwendbarkeit in Ortschaftsangelegenheiten

II Einwohnerantrag

- § 4 Antragsberechtigung
- § 5 Einreichung
- § 6 Unterschriftenlisten
- § 7 Zulässigkeitsprüfung

III Bürgerbegehren

- § 8 Antragsberechtigung
- § 9 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 10 Unterschriftenlisten
- § 11 Unterzeichnungen
- § 12 Vorprüfung
- § 13 Zulässigkeitsentscheidung
- § 14 Sperrwirkung des Bürgerbegehrens
- § 15 Stadtratsbegehren

IV Bürgerentscheid

- Abschnitt 1 – Abstimmungsorgane
- § 16 Abstimmungsorgane

- § 17 Gemeindevwahlausschuss, Wahlvorstände
- § 18 Ehrenamt

Abschnitt 2 – Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 19 Abstimmungsbezirke
- § 20 Abstimmungstag
- § 21 Information der Abstimmungsberechtigten

Abschnitt 3 – Abstimmungsrecht

- § 22 Ausübung des Abstimmungsrechtes
- § 23 Wählerverzeichnis
- § 24 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Abschnitt 4 – Stimmabgabe

- § 25 Stimmzettel
- § 26 Öffentlichkeit
- § 27 Stimmabgabe
- § 28 Stimmabgabe per Brief

Abschnitt 5 – Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 29 Stimmzählung
- § 30 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 31 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

V Schlussbestimmungen

- § 32 Nutzung von städtischen Räumen
- § 33 Kosten
- § 34 Datenschutz
- § 35 Aufbewahrung von Unterlagen
- § 36 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Muster für Unterschriftenliste Einwohnerantrag

Anlage 2 Muster für Unterschriftenliste Bürgerbegehren

Anlage 3 Muster für Abstimmungsinformation

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie in den Ortschaften der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden sowie der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 Anwendbarkeit in Ortschaftsangelegenheiten

(1) Die Regelungen dieser Satzung finden auf Einwohneranträge, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheide in den Ortschaften über Ortschaftsangelegenheiten entsprechende Anwendung soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Ortschaftsverwaltung bzw. die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher haben die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister unverzüglich über den Eingang eines Einwohnerantrages bzw. eines Bürgerbegehrens zu informieren. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beauftragt die Stadtverwaltung mit der Prüfung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren sowie der organisatorischen Vorbereitung von Bürgerentscheiden in Ortschaften.

II Einwohnerantrag

§ 4 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden, die am Tag des Einreichens des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind.

(2) Der Einwohnerantrag ist an den Stadtrat zu richten. Für die Zulässigkeit muss der Antrag von der in der SächsGemO bzw. der Hauptsatzung festgelegten Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (Quorum) unterzeichnet sein.

(3) Bei ortschaftsbezogenen Anträgen sind nur die in der Ortschaft wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß Absatz 1 antragsberechtigt. Erforderlich sind die Unterschriften von dem in Absatz 2 festgelegten Quorum der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft.

§ 5 Einreichung

(1) Einwohneranträge mit dem Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder mit dem Antrag, dass der Stadtrat über eine bestimmte Angelegenheit gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO berät und entscheidet, werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person entgegengenommen.

(2) Anträge in Angelegenheiten, für die der Ortschaftsrat zuständig ist, werden von der Ortsvorsteherin bzw. vom Ortsvorsteher oder einer von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister beauftragten Person entgegengenommen.

(3) Der Eingang des Einwohnerantrages und der zugehörigen Listen wird von der Verwaltung registriert. Die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis, der das Eingangsdatum dokumentiert.

§ 6 Unterschriftenlisten

(1) Als Unterschriftenliste soll für den Einwohnerantrag das Muster gemäß Anlage 1 verwendet werden. Sind für verschiedene Anträge gleichzeitig Unterschriftensammlungen geplant, wird die Verwendung unterschiedlicher Farben für die Unterschriftenlisten empfohlen.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Jede einzelne Unterschriftenliste muss den vollständigen Wortlaut der konkret zu erörternden Angelegenheit enthalten. Der Antrag kann bis zu drei Personen mit Namen und Anschrift benennen, die zur Abgabe von Erklärungen berechtigt sind. Diese Personen müssen nicht zum Kreis der unterzeichnenden Einwohnerinnen und Einwohner gehören. Soweit Unterschriftenlisten diesen bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Unterzeichnungen ungültig.

(3) Personen, die einen Einwohnerantrag unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenliste mit Name, Vorname und vollständiger Wohnanschrift ein. Das Geburtsdatum soll zu Identifikationszwecken angegeben werden. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Personen, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese kann den Antrag als Hilfsperson unterschreiben und muss dies in der Unterschriftenliste entsprechend vermerken. Die eingetragenen Angaben werden von der Verwaltung geprüft.

- (4) Unterzeichnungen sind ungültig, wenn
1. die unterzeichnenden Personen nicht antragsberechtigt sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift bzw. in Ausnahmefällen die der Hilfsperson fehlt,
 3. die unterzeichnenden Personen nicht eindeutig identifizierbar sind.
- (5) Eine Person darf für jeden Einwohnerantrag nur einmal unterzeichnen. Doppel- oder Mehrfachunterzeichnungen einer Person gelten als eine Unterzeichnung. Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Einwohnermelderegister vom Stand des Tages der Unterzeichnung bzw. bei Nichtangabe der Tag der Einreichung des Antrages.
- (6) Unterzeichnungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners zurückgenommen werden. Für eine rechtzeitige Rücknahme der Unterzeichnung kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

§ 7 Zulässigkeitsprüfung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person veranlasst unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrages eine Vorprüfung der formgerechten Einreichung durch die Verwaltung. Werden Unterschriftenlisten in Teilmengen eingereicht, kann mit der Prüfung der Unterschriften bereits begonnen werden, bevor alle Unterschriften vorliegen.
- (2) Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines zulässigen Einwohnerantrages hat der Stadtrat in der Sache zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Den vertretungsberechtigten Personen des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Stadtratssitzung zu erläutern.
- (5) Die Entscheidung des Stadtrates über einen zulässigen Einwohnerantrag wird mit Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt wirksam. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die vertretungsberechtigten Personen des Antrages zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung der Landeshauptstadt Dresden.
- (6) Weist der Stadtrat den Einwohnerantrag als unzulässig zurück, erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Antrages unverzüglich zuzustellen ist. Die Entscheidung wird ebenfalls im Dresdner Amtsblatt bekannt gemacht.

III Bürgerbegehren

§ 8 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden wohnt.
- (2) Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen ist
1. wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin bzw. ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabekreis der Betreuerin bzw. des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.
- (3) Das an den Stadtrat gerichtete Bürgerbegehren muss vom in der SächsGemO bzw. in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegten Quorum der Antragsberechtigten nach Abs. 1 unterzeichnet sein.
- (4) Ein Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters muss vom in der SächsGemO bzw. in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegten Quorum der Antragsberechtigten nach Abs. 1 unterzeichnet sein.
- (5) Bei ortschaftsbezogenen Bürgerbegehren sind nur die in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger gemäß Absatz 1 antragsberechtigt.

§ 9 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person entgegengenommen.
- (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung gefasst werden, gelten am Tag der Beschlussfassung als bekannt gegeben.
- (3) Das Bürgerbegehren besteht aus einem schriftlichen Antrag und den Unterschriftenlisten (Anlage 2). Die Unterschriftenlisten sind im Original zu übergeben. Der Eingang des Begehrens und der zugehörigen Listen wird von der Verwaltung registriert. Die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens erhalten einen Empfangsnachweis, der das Eingangsdatum dokumentiert.

(4) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme orthografischer Korrekturen weder von den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen noch durch Beschluss des Stadtrates nachträglich geändert werden.
(5) Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens können das Begehren gemeinschaftlich bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates zurücknehmen.

§ 10 Unterschriftenlisten

(1) Als Unterschriftenliste soll für das Bürgerbegehren das Muster gemäß Anlage 2 verwendet werden. Sind mehrere Begehren gleichzeitig anhängig, wird die Verwendung unterschiedlicher Farben für die Unterschriftenlisten empfohlen.
(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Jede einzelne Unterschriftenliste muss den vollständigen Wortlaut des Begehrens, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme sowie der laufenden Folgekosten des Vorhabens enthalten.
(3) Der Antrag muss drei Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens müssen antragsberechtigt nach § 8 Abs. 1 sein. Soweit Unterschriftenlisten diesen bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Unterzeichnungen ungültig.
(4) In den Unterschriftenlisten ist die zu entscheidende Fragestellung so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann und deren Ziel für die Bürgerinnen und Bürger klar und eindeutig zum Ausdruck kommt.

§ 11 Unterzeichnungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenliste mit Name, Vorname und vollständiger Anschrift der Hauptwohnung ein. Das Geburtsdatum soll zu Identifikationszwecken angegeben werden.
(2) Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Personen, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese kann den Antrag als Hilfsperson unterschreiben und muss dies in der Unterschriftenliste entsprechend vermerken. Die eingetragenen Angaben werden von der Verwaltung geprüft.
(3) Unterzeichnungen sind ungültig, wenn

1. die unterzeichnenden Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift bzw. in Ausnahmefällen die der Hilfsperson fehlt,

3. die unterzeichnenden Personen nicht eindeutig identifizierbar sind.

(4) Eine Person darf für jedes Bürgerbegehren nur einmal unterzeichnen. Doppel- oder Mehrfachunterzeichnungen einer Person gelten als eine Unterzeichnung. Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Einwohnermelderegister vom Stand des Tages der Unterzeichnung bzw. bei Nichtangabe der Tag der Einreichung des Begehrens.

(5) Unterzeichnungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners zurückgenommen werden. Für eine rechtzeitige Rücknahme der Unterzeichnung kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

§ 12 Vorprüfung

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person veranlasst unverzüglich nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Begehrens durch die Verwaltung. Dabei ist auch die Zahl der gültigen und ungültigen Unterzeichnungen festzustellen. Werden Unterschriftenlisten in Teilmengen eingereicht, kann mit der Prüfung der Unterschriften bereits begonnen werden, bevor alle Unterschriften vorliegen.
(2) Das Ergebnis der vorläufigen Unterschriftenprüfung teilt die Landeshauptstadt Dresden unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen mit.

§ 13 Zulässigkeitsentscheidung

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Verwaltung entscheidet der Stadtrat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. In begründeten Fällen kann der Stadtrat auch ohne vollständige Vorprüfung über die Unzulässigkeit des Begehrens entscheiden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die erforderliche Anzahl an Unterzeichnungen (§ 8) nicht erreicht worden ist oder die Fragestellung unzulässig ist.
(2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn

1. es Angelegenheiten zum Gegenstand hat, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist,
2. der Antrag keine gemeindliche Angelegenheit zum Gegenstand hat,
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
4. es nicht vom in der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegten Quorum der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde unterschrieben ist.

(3) Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

(4) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat im Sinne des Begehrens die entsprechende Maßnahme beschließt. Entspricht der Stadtrat dem zulässigen Bürgerbegehren in der Sache ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit über die Sachfrage ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(5) Die Entscheidung des Stadtrates über ein zulässiges Bürgerbegehren wird mit der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt wirksam. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung der Landeshauptstadt Dresden. Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Begehrens unverzüglich zuzustellen ist. Die Entscheidung wird ebenfalls im Dresdner Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 14 Sperrwirkung des Bürgerbegehrens

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch Organe der Landeshauptstadt Dresden nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt hierzu rechtliche Verpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden bereits bestanden haben.

§ 15 Stadtratsbegehren

Der Stadtrat kann gemäß § 24 Abs. 1 SächsGemO über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

IV Bürgerentscheid

Abschnitt 1 – Abstimmungsorgane

§ 16 Abstimmungsorgane

Für die Durchführung von Bürgerentscheiden sind folgende Abstimmungsorgane verantwortlich:

- der Gemeindevwahlausschuss und
- die Wahlvorstände für jeden Abstimmungs- und Briefabstimmungsbezirk.

§ 17 Gemeindevwahlausschuss, Wahlvorstände

(1) Der Stadtrat wählt aus den Abstimmungsberechtigten und Gemeindebediensteten der Landeshauptstadt Dresden einen Gemeindevwahlausschuss, der aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und für jede Beisitzerin bzw. für jeden Beisitzer wählt der Stadtrat eine stellvertretende Person. Bei der Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und stellvertretenden Personen sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen zu berücksichtigen. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden von der Landeshauptstadt Dresden aus den Abstimmungsberechtigten und den Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden berufen. Die Wahlvorstände bestehen aus einer Vorsteherin bzw. einem Vorsteher, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Wahlvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich. Sie entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen das Abstimmungsergebnis für den Abstimmungsbezirk fest.

(3) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan tätig sein.

§ 18 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für städtische Bedienstete im Bedarfsfall dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß § 17 SächsGemO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld entsprechend den in der „Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide“ genannten Sätze.

Abschnitt 2 – Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 19 Abstimmungsbezirke

(1) Die Landeshauptstadt Dresden teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Wahlvorstände für die Stimmabgabe per Brief (Briefwahlvorstand).

§ 20 Abstimmungstag

(1) Der Abstimmungstag wird vom Stadtrat bestimmt. Ist der Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates festzusetzen.

(2) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(3) Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 21 Information der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am 27. Tag vor der Abstimmung macht die Landeshauptstadt Dresden den Tag des Bürgerentscheides und dessen Gegenstand öffentlich bekannt.

(2) Die Abstimmungsberechtigten erhalten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung (§ 24) Abstimmungsinformationen auf zwei Blättern im Format DIN A4 (Anlage 3). Diese enthalten gleichberechtigt:

- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Befürworterinnen und Befürworter der zur Abstimmung stehenden Frage auf der Rückseite sowie

- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Gegnerinnen und der Gegner der zur Abstimmung stehenden Frage auf der Rückseite.

(3) Befürworterinnen und Befürworter der Frage bei einem durch Bürgerbegehren initiierten Bürgerentscheid sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, Gegner der Stadtrat.

(4) Sofern die Durchführung des Bürgerentscheides vom Stadtrat beschlossen wurde (§ 15) entfällt diese Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger.

(5) Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bis zum 51. Tag vor der Abstimmung – wie in Anlage 3 beschrieben – zur Verfügung zu stellen. Später eingehende Textbeiträge finden keine Berücksichtigung.

(6) Die Landeshauptstadt Dresden stellt die Informationsblätter zusätzlich auf ihre Internetseite. Weitere Exemplare liegen in den Informationsstellen der Rathäuser, den Ortsämtern, Bürgerbüros und örtlichen Verwaltungsstellen aus.

Abschnitt 3 – Abstimmungsrecht

§ 22 Ausübung des Abstimmungsrechtes

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Eine abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie durch Brief oder in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebietes abstimmen will.

§ 23 Wählerverzeichnis

In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Verzeichnis werden am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid von Amts wegen alle Personen eingetragen, die am Abstimmungstag abstimmungsberechtigt sind.

§ 24 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Jede abstimmungsberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wird von der Landeshauptstadt Dresden bis spätestens am Tag vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Verzeichnis (21. Tag vor der Abstimmung) schriftlich benachrichtigt.

Abschnitt 4 – Stimmabgabe

§ 25 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel müssen die mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantwortende Fragestellung des zugelassenen Begehrens enthalten.

(2) Finden mehrere Entscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. Der Stadtrat legt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach dem zeitlichen Eingang der Begehren fest. Hat der Stadtrat selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 15), wird dessen Fragestellung nach den mit den Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

§ 26 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungs- und den Briefabstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Abstimmungsberechtigten ist zuvor die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Befragung von Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der

Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 27 Stimmabgabe

(1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt diese in der Weise ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, ob sie die zur Abstimmung gestellte Frage mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(2) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person ihrer Wahl (Hilfsperson) bedienen.

§ 28 Stimmabgabe per Brief

(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmende Person der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

so rechtzeitig zu übergeben oder zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheides bis zum in der Kommunalwahlordnung festgelegten Fristablauf im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson (§ 27 Abs. 2) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Abschnitt 5 – Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 29 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Wahlvorstand. Die Briefwahlvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf „JA“ oder „NEIN“ entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst,

bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers den Ausschlag.

§ 30 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide enthalten (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Ergebnisermittlung zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Entscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und für die weiteren Bürgerentscheide entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel auszuwerten.

(2) Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jede Fragestellung gesondert zu beurteilen. Jede nicht gekennzeichnete Fragestellung wird als ungültige Stimme gewertet.

§ 31 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Wahlvorstände stellen jeweils für ihre Abstimmungsbezirke nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Abstimmungsberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen JA- und NEIN-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefwahlvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Abstimmungsberechtigten entfällt und die Zahl der Wahlscheine festgestellt wird.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt, sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen.

(3) Die von der Wahlvorsteherin bzw. vom Wahlvorsteher verkündeten Ergebnisse werden der bzw. dem Beauftragten der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Anderen Stellen darf das Abstimmungsergebnis zuvor nicht mitgeteilt werden.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Gemeindevwahlausschuss stellt in einer von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Landeshauptstadt Dresden verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben berichtigen.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens dem Ergebnisquorum der Sächs-GemO entspricht.

(7) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht die Landeshauptstadt Dresden im Dresdner Amtsblatt bekannt.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Nutzung von städtischen Räumen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gestattet den Befürworterinnen und Befürwortern sowie den Gegnerinnen und Gegnern der zur Abstimmung gestellten Frage ab sechs Wochen vor dem Abstimmungstag Veranstaltungsräume des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 sowie der Ortsämter und Verwaltungsstellen für öffentliche Informationsveranstaltungen zum Bürgerentscheid zu den üblichen Bedingungen zu nutzen.

(2) Über Abs. 1 hinaus sind in städtischen Einrichtungen der Vertrieb von Unterschriftenlisten, das Sammeln von Unterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren sowie Werbung für den Bürgerentscheid unzulässig.

§ 33 Kosten

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche im gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

§ 34 Datenschutz

(1) Die Landeshauptstadt Dresden wertet die Unterschriftenlisten für Einwohneranträge und Bürgerbegehren nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende personenbezogene Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 35 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden von der Landeshauptstadt Dresden bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

(2) Für die Aufbewahrung der Unterlagen zu Bürgerentscheiden gelten die Vorschriften der Kommunalwahlordnung.

§ 36 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 19. Juni 2006

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Es ist zu beachten, dass auf jeder Unterschriftenliste des Einwohnerantrages – der volle Wortlaut der konkret zu erörternden Angelegenheit – aufgeführt ist.

Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (der jeweiligen Ortschaft).
 Jede unterzeichnungsberechtigte Person darf den Antrag nur **einmal** und **persönlich** unterstützen.

Lfd. Nr.	Unterschriftsdatum	Familienname: (bitte in Druckbuchstaben)	Vorname: (bitte in Druckbuchstaben)	Geburtsdatum:	Wohnt Dresden	Straße, Hausnummer: (bitte in Druckbuchstaben)	Unterschrift	Prüfmerk Stadt (bitte freihalten)
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen sind folgende Vertreter berechtigt:
 (hier Namen und Adressen der bis zu drei verantwortlichen Personen – die nicht zum Kreis der unterzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner gehören müssen – einsetzen)

Es ist zu beachten, dass auf jeder Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens

- die Abstimmungsfrage (Beantwortung mit „JA“ oder „NEIN“; keine alternative Fragestellung)
- die Begründung des Bürgerbegehrens
- der Kostendeckungsvorschlag der verlangten Maßnahme mit laufenden Folgekosten des Vorhabens aufgeführt sind.

Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Dresden (der jeweiligen Ortschaft).

Jede unterzeichnungsberechtigte Person darf das Begehren nur **einmal** und **persönlich** unterstützen.

Lfd. Nr.	Unterschriftsdatum	Familienname: (bitte in Druckbuchstaben)	Vorname: (bitte in Druckbuchstaben)	Geburtsdatum:	Wohnort Dresden	Straße, Hausnummer: (bitte in Druckbuchstaben)	Unterschrift	Prüfermerk der Stadt (bitte freihalten)
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen sind folgende Vertreter berechtigt:

(hier Namen und Adressen der drei verantwortlichen Personen – die Bürgerinnen bzw. Bürger der Gemeinde sein müssen – einsetzen)

Abstimmungsinformation zum Bürgerentscheid

Die Abstimmungsinformation enthält:

- ein A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Befürworterinnen und Befürwortern der zur Abstimmung stehenden Frage auf der Rückseite sowie
- ein A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Gegnerinnen und Gegner der zur Abstimmung stehenden Frage auf der Rückseite.

Formvorgaben für die Abstimmungsinformation

- auf jede Vorder- bzw. Rückseite der Abstimmungsinformation entfallen jeweils 60 Zeilen bei ungefähr 170 Anschlägen pro Zeile,
- Schriftgröße nicht kleiner als 10 Punkt groß,
- Schriftart Arial wird empfohlen,
- Grafiken, Statistiken oder Ähnliches können eingebaut werden, Bilder jedoch nicht.

Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind unter Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners bis zum **51. Tag vor der Abstimmung** der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses als Worddatei per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die E-Mail-Adresse wird den Befürworterinnen und Befürwortern und Gegnerinnen und Gegnern rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso können diese einen oder mehrere Links mitteilen, die in den städtischen Internetauftritt eingepflegt werden.

Auszug aus der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Neufassung in der Bekanntmachung vom 18. März 2003

Rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juni 2005

§ 24 Bürgerentscheid

(1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger und die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.

(2) Der Bürgerentscheid kann über alle Fragen durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne,
4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte,
5. Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse,
6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.

(3) Bei einem Bürgerentscheid ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 von Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

(4) Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(5) Ein Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

§ 25 Bürgerbegehren

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 von Hundert festsetzen. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

(2) Das Bürgerbegehren muss eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreter bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. Das Begehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Gemeinderats nicht mehr getroffen werden.

**Nachfolgend benannte Bürgerbegehren wurden seit 1995 eingereicht.
Drei von ihnen führten zum Bürgerentscheid.**

Einreichung	Gegenstand	Anzahl eingereichter Unterschriften	ausreichende Zahl gültiger Unterschriften?	Stadtratsentscheidung zur Zulässigkeit
0	1	2	3	4
Februar 1995	Erhalt des Straßenbahnnetzes ¹⁾	24 409	ja	zulässig
März 1995	Autobahn Dresden–Prag	33 134	ja	zulässig
Oktober 1996	Brücke gegen Stau	21 838	ja	unzulässig
Dezember 1997	Elbwiesen Laubegast ¹⁾	24 632	ja	zulässig
Dezember 1998	„Hände weg von der Straßenbahn“ ¹⁾	20 992	ja	zulässig
Februar 1999	„VW Ja – doch nicht am Großen Garten“	17 920	nein	unzulässig
Februar 2001 ²⁾	„Brückenbau in Cossebaude“	1 188	ja	zulässig
April 2003	„Ja! Zum Historischen Neumarkt“	63 338	–	unzulässig ³⁾
Juli 2004	„Waldschlößchenbrücke“	85 471	ja	zulässig
Dezember 2005	„WOBA-Verkauf“	ca. 43 000	nein	kein Beschluss

Anmerkungen: ¹⁾ Die begehrte Maßnahme wurde durch den Stadtrat beschlossen.

²⁾ nur für die Ortschaft Cossebaude

³⁾ Die Initiatoren reichten Klage gegen die Zulässigkeitsentscheidung beim Verwaltungsgericht ein, z. Zt. ruht das Verfahren, Stand 17.01.2006

Bürgerentscheid „Autobahn Dresden-Prag“ am 5. November 1995 *

	Anzahl bzw. %
0	1
Abstimmungsberechtigte	365 270
Abstimmungsbeteiligung in %	51,2
Ungültige Stimmen in %	0,3
Gültige Stimmen insgesamt	186 598
davon in %	
Ja-Stimmen	86,5
Nein-Stimmen	31,5
Anteil der Ja-Stimmen an den Abstimmungsberechtigten in %	35,0

Bürgerentscheid in der Ortschaft Cossebaude zum geplanten Bau einer Elbbrücke zwischen Naundorf und Niederwartha am 21. Oktober 2001*

	Anzahl bzw. %
0	1
Abstimmungsberechtigte	4 352
Abstimmungsbeteiligung in %	51,6
Ungültige Stimmen in %	0,6
Gültige Stimmen insgesamt	2 233
davon in %	
Ja-Stimmen	19,2
Nein-Stimmen	80,8
Anteil der Ja-Stimmen an den Abstimmungsberechtigten in %	41,5

Bürgerentscheid „Waldschlößchenbrücke“ am 27. Februar 2005*

	Anzahl bzw. %
0	1
Abstimmungsberechtigte	398 274
Abstimmungsbeteiligung in %	50,8
Ungültige Stimmen in %	0,2
Gültige Stimmen insgesamt	201 896
davon in %	
Ja-Stimmen	67,9
Nein-Stimmen	32,1
Anteil der Ja-Stimmen an den Abstimmungsberechtigten in %	34,4

* Quelle: Kommunale Statistikstelle

www.dresden.de/wahlen

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Einwohner- und Standesamt
Telefon (0351) 4 88 58 81 und (0351) 4 88 58 82
Telefax (0351) 4 88 58 83

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (0351) 4 88 23 90
Telefax (0351) 4 88 22 38
presseamt@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Redaktion:
Einwohner- und Standesamt

Foto:
www.aboutpixel.de

Gesamtherstellung:
SAXONIA Werbeagentur

November 2006

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zweck der Wahlwerbung benutzt werden. Den Parteien ist es jedoch gestattet, Informationsmaterial zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.